

# Kooperationsvereinbarung

---

Zwischen

dem **Stephanus-Verein zur Betreuung von Kindern e.V.**,  
Arndtstr. 11-13, 33100 Paderborn,

der **Stadt Paderborn**  
als Schulträger

und

der **Grundschule Stephanus**

---

wird unter Bezugnahme auf den Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung  
nachfolgende

**Kooperationsvereinbarung**

geschlossen:

## 1. Offener Ganztag

### 1.1

Schulträger und Schulleitung sehen sich in der Pflicht, ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für Schüler/innen und Eltern vorzuhalten.

Anmeldungen dazu werden in der Schule entgegen genommen. Sollten weniger Betreuungsplätze an der Schule zur Verfügung stehen als Bedarfsanmeldungen für das jeweilige Schuljahr vorliegen, entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Betreuungsträger nach einem im Vorhinein - unter Einbeziehung des Schulträgers - festgelegten Katalog von Bedarfskriterien im Rahmen der vorhandenen freien Betreuungskapazitäten über die Aufnahme von Schüler/innen.

Zudem muss für Schüler/innen, die während des 2. Schuljahres (2. Klassenstufe) an regelmäßigen Betreuungsangeboten des Betreuungsträgers in der Schule teilnehmen, mit dem bevorstehenden Übergang in das dritte Schuljahr (3. Klassenstufe) ein erneutes Auswahlverfahren in der zuvor beschriebenen Form durchgeführt werden.

Die Bedarfskriterien für die Aufnahme folgen im Wesentlichen den Grundsätzen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der sozialen Integration und der Berücksichtigung von Härtefällen. Eine Härtefallentscheidung muss hinreichend begründet und dokumentiert werden.

Der Betreuungsträger schließt - im Einvernehmen mit der Schulleitung - zur Umsetzung der Aufnahmeentscheidung mit dem/den gesetzlichen Vertreter/n des aufgenommenen Kindes einen Betreuungsvertrag ab.

### 1.2

Die OGS gewährleistet ein attraktives, qualitativ hochwertiges und umfassendes örtliches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot, das sich am jeweiligen Bedarf der Kinder sowie deren Eltern orientiert.

Die individuelle ganzheitliche Bildung der Kinder, die Entwicklung ihrer Persönlichkeit, der Selbst- und Sozialkompetenzen sowie ihre Fähigkeiten, Talente, Fertigkeiten und ihr Wissenserwerb sollen durch flexible und bedarfsgerechte Angebote systematisch gestärkt werden. Dazu können gehören:

- Angebote für unterschiedlich große und heterogene Gruppen, die auch besondere soziale Problemlagen berücksichtigen
- ein verlässliches Zeitraster und eine sinnvoll rhythmisierte Verteilung von Lernzeiten auf den Vormittag und den Nachmittag, auch unter Entwicklung neuer Formen der Stundentaktung
- die Öffnung von Schule zum Sozialraum und die Zusammenarbeit mit den dort tätigen Akteuren „auf Augenhöhe“
- Anregungen und Unterstützung beim Lösen von Aufgaben aus dem Unterricht und Eröffnung von Möglichkeiten zur Vertiefung und Erprobung des Gelernten sowie zur Entwicklung der Fähigkeit zum selbständigen Lernen und Gestalten
- Förderkonzepte und -angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedarfen (z.B. Sprachförderung, Förderkurse)
- Förderangebote für Flüchtlingskinder bzw. Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund
- Möglichkeiten und Freiräume zum sozialen Lernen, für Selbstbildungsprozesse und für selbstbestimmte Aktivitäten
- die Förderung der Interessen der Schülerinnen und Schüler durch zusätzliche themen- und fachbezogene oder fächer- und klassenübergreifende Aktivitäten

- zusätzliche Zugänge zum Lernen und Arbeitsgemeinschaften (z.B. Sport, Werken, Theater, naturwissenschaftliche Experimente, Geschichtswerkstätten, musisch-künstlerische Bildung und Erziehung usw.)
- vielfältige Bewegungsanreize und -angebote (Spiel und Sport einschließlich kompensatorischer Bewegungsförderung)
- Projekte der Kinder- und Jugendhilfe (z.B. interkulturelle, geschlechtsspezifische, ökologische, partizipative, freizeitorientierte und offene Angebote)
- ein angemessenes Gleichgewicht von Anspannung und Entspannung mit entsprechenden Ruhe- und Erholungsphasen und von Kindern und Jugendlichen frei gestaltbaren Zeiten
- die Einbindung der Eltern an Konzeption und Durchführung der Angebote
- Angebote zur gesunden Lebensgestaltung, u. a. zu einer gesunden Ernährung
- Unterstützungsangebote für Eltern (z.B. zu Erziehungsfragen)

### 1.3

Das für die OGS erstellte pädagogische Ganztagskonzept wird vom Träger in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung durchgeführt und regelmäßig weiterentwickelt. Das Konzept orientiert sich an den oben genannten Inhalten und ist Teil des Schulprogramms, über das die Schulkonferenz im Rahmen der schulischen Mitwirkung entscheidet (§ 65 Abs. 2 SchulG).

### 1.4

Die Schulleitung sorgt für einen regelmäßigen und fachgerechten Austausch zwischen den Lehrkräften und dem Personal in den außerunterrichtlichen Angeboten mit dem Ziel, das Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu stärken, um so eine Verknüpfung des Unterrichts mit den OGS-Angeboten zu erreichen. Diese Zielsetzung macht zum einen die Mitwirkung von Lehrkräften im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote erforderlich; zum anderen bedingt es, dass die im Auftrag des Trägers tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Gast mit mindestens einem / einer hauptverantwortlichen Vertreter/in verpflichtend an den Lehrer- und Schulkonferenzen teilnehmen, soweit Belange der offenen Ganztagschule auf der Tagesordnung stehen und die Schulleitung dieses für erforderlich erachtet.

### 1.5

Die Schulleitung stellt sicher, dass die zugewiesenen Lehrerstellenanteile in vollem Umfang für die OGS eingebracht werden und nicht für den Unterricht im Rahmen der Stundentafel oder zur Bildung kleinerer Klassen genutzt werden. Durch geeignete Vertretungskonzepte gewährleistet die Schule, dass Angebote im offenen Ganztage, die von Lehrkräften im Rahmen ihrer regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstunden durchgeführt werden, nicht ausfallen. Die Schulleitung vereinbart mit dem Träger den zeitlichen und inhaltlichen Einsatz der Lehrkräfte im Ganztagsbereich.

### 1.6

Verantwortlich für die konkrete inhaltliche Gestaltung und die Betreuung der Arbeitsgemeinschaften, die im Auftrag des Betreuungsträgers von bei ihm beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wahrgenommen werden, ist der Betreuungsträger in Abstimmung mit der Schulleitung.

## 2. Personal

### 2.1

Der Träger verpflichtet sich, im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets qualifiziertes Personal in ausreichender Anzahl für die Realisierung der außerunterrichtlichen Angebote einzusetzen.

Die Beschäftigung des Personals erfolgt im Einvernehmen mit der Schulleitung. Unbeschadet des der Schulleitung nach § 59 Abs. 2 Schulgesetz NRW zustehenden Weisungsrechts gegenüber allen an der Schule tätigen Personen obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über das eingesetzte Personal dem Betreuungsträger.

## 2.2

Qualifikation und Beschäftigungsumfang des eingesetzten Personals richten sich nach den Förder- und Betreuungsbedarfen der Schülerinnen und Schüler. Vorausgesetzt werden eine positive Grundeinstellung und Interesse an der Arbeit mit Kindern, praktische Erfahrung mit Kindergruppen sowie körperliche und psychische Belastbarkeit.

Der Personaleinsatz erfolgt nach Bedarf und hängt ab von der Anzahl der teilnehmenden Kinder. Grundsätzlich ist für jede OGS-Gruppe (von 20 bis 30 Kindern) eine (sozial-)pädagogische Fachkraft je nach Organisationsstruktur gegebenenfalls als Gruppenleitung mit einer Arbeitszeit von mindestens einer halben Vollzeitstelle und eine pädagogisch geeignete Ergänzungskraft mit mindestens 20 Wochenstunden bzw. mehrere Ergänzungskräfte mit insgesamt 20 Wochenstunden einzustellen. Weiteres Personal kann der Betreuungsträger im Rahmen des vorhandenen Finanzbudgets einstellen.

Grundsätzlich kommen die unter Punkt 7 im o. g. Erlass vom 23.12.2010 („Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I“) genannten Personengruppen für den Einsatz in Betracht.

## 2.3

Als wichtige Voraussetzung für den Einsatz des Betreuungspersonals wird neben der pädagogischen Eignung die Fähigkeit und Bereitschaft zur Kooperation mit der Schulleitung, dem Lehrerkollegium und den Eltern angesehen.

## 2.4

Die sich aus den Angaben zum Personaleinsatz im Verhältnis zur Zahl der Schüler ergebende Relation (qualifiziertes Personal / OGS-Schüler) ist während der gesamten Vertragslaufzeit mindestens beizubehalten.

## 2.5

Hinsichtlich des eingesetzten Personals stellt der Betreuungsträger sicher, dass § 72a SGB VIII „Persönliche Eignung“ beachtet wird und keine einschlägig vorbestraften Personen tätig werden. Der Träger verpflichtet sich, sich von allem neu einzustellenden Personal vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 2 Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Der Träger verpflichtet sich weiter, von seinem Personal die regelmäßige Wiedervorlage des Führungszeugnisses (Abstand maximal 5 Jahre) zu verlangen. Bei Anhaltspunkten für eine einschlägige Verurteilung verpflichtet sich der Träger, unverzüglich die Vorlage eines Führungszeugnisses zu verlangen.

Bei Beschäftigungsverhältnissen, die im Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit in der Schule mit dem Träger bereits bestehen, verpflichtet sich der Träger soweit ein Führungszeugnis nicht vorgelegen hat, sich ein erweitertes Führungszeugnis spätestens bis zum Ablauf von 4 Wochen nach Tätigkeitsaufnahme vorlegen zu lassen. Für den Übergangszeitraum hat sich der Träger zumindest eine persönliche Verpflichtungserklärung des/der jeweiligen Beschäftigten vorlegen zu lassen.

Dies gilt auch für die neben- und ehrenamtlich tätigen Personen. Ist wegen eines sich spontan oder kurzfristig ergebenden Einsatzes, für den eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erforderlich wäre, nicht möglich, sich dieses rechtzeitig vorlegen zu lassen, hat der Träger von der betreffenden Person zumindest im Vorhinein eine persönliche

Verpflichtungserklärung einzuholen. Allein bei Schülerinnen und Schülern, die altersmäßig den betreuten Schülerinnen und Schülern noch nahestehen, kann auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verzichtet werden.

#### 2.6

Der Betreuungsträger stellt sicher, dass im Fall von Krankheit, Urlaub und Verhinderung adäquate Ersatzkräfte zur Verfügung stehen.

#### 2.7

Der Betreuungsträger gewährleistet eine kontinuierliche Fortbildung seines pädagogischen Personals.

### **3. Fürsorgepflicht**

#### 3.1 Belehrung nach § 35 Infektionsschutzgesetz

Das für die außerunterrichtlichen Angebote vorgesehene Personal ist vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit und anschließend mindestens alle zwei Jahre vom Träger über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Die Belehrung ist zu protokollieren und für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.

#### 3.2 Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den außerunterrichtlichen Angeboten, die beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit diesen in Kontakt kommen, sind zusätzlich jährlich nach §§ 42 u. 43 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Die Erstbelehrung hat durch das Gesundheitsamt zu erfolgen und jede weitere durch den Arbeitgeber (= Träger). Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. Die Kosten für die Erstbelehrung sind vom Träger zu übernehmen.

#### 3.3 Schulung gem. EU Verordnung 852/2004 i. V. m. § 4 Lebensmittelhygieneverordnung

Das in 3.2 genannte Personal ist außerdem jährlich gemäß der o.g. Verordnung zu schulen, wobei anfallende Kosten vom Träger zu übernehmen sind. Die Teilnahme an der Schulung ist zu dokumentieren.

#### 3.4 Erste Hilfe

Die Schulleitung gewährleistet in Zusammenarbeit mit dem Träger, dass auch während der außerunterrichtlichen Angebote eine wirksame Erste Hilfe sichergestellt ist. Der Bedarf an Ausbildung in Erster Hilfe oder an der Auffrischung der Kenntnisse muss festgestellt werden. Im Bedarfsfall müssen entsprechende Kurse in Abstimmung mit dem Träger veranlasst werden (siehe auch § 59 Abs. 8 SchulG).

#### 3.5

Soweit Kosten mit den in Zif. 5.1 bis 5.4 angesprochenen Verpflichtungen verbunden sind, sind diese - soweit der Träger nicht im Einzelfall mit dem Personal bzw. Mitarbeitern/innen Abweichendes vereinbart - vom Träger zu übernehmen, ohne dass hieraus ein Kostenerstattungsanspruch gegen die Stadt Paderborn als Schulträger hergeleitet werden kann.

### **4. Betreuungszeiten**

#### 4.1

Die offene Ganztagschule wird ganzjährig (Schuljahr = 01.08. bis zum 31.07. des darauf folgenden Jahres) in der Regel an allen Unterrichtstagen angeboten. Die Schulleitung und der Träger vereinbaren auf der Grundlage des jeweils geltenden Runderlasses des

zuständigen Ministeriums (derzeitiger Erlass vom 23.12.2010) die erforderliche Betreuungszeit unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit.

Zurzeit sind grundsätzlich Betreuungszeiten von montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr einzuhalten. Die Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 11.30 Uhr wird an Schultagen von der Schule, ab 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr vom Träger garantiert. Die Aufteilung der Betreuungszeiten an Schultagen zwischen Lehrkräften und Betreuungspersonal erfolgt in Abstimmung zwischen der Schulleitung und dem Träger.

#### 4.2

Die Anmeldung bindet die Eltern der Schülerinnen und Schüler über den abzuschließenden Betreuungsvertrag grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet im Regelfall zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme bis mindestens 15.00 Uhr.

#### 4.3

Im Hinblick auf die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten in der offenen Ganztagschule stellen Schule, Träger und Schulträger sicher, dass Schülerinnen und Schüler am herkunftssprachlichen Unterricht, an regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten (z.B. im Sportverein, in der Musikschule, beim Erlernen eines Musikinstruments), an ehrenamtlichen Tätigkeiten (z.B. in Kirchen, Religionsgemeinschaften, Vereinen und Jugendgruppen) sowie an Therapien oder an familiären Ereignissen teilnehmen können. In Absprache mit den Eltern sorgen sie dabei dafür, dass die Kontinuität der außerunterrichtlichen Angebote der Ganztagschule gewahrt bleibt. Hierbei ist darauf zu achten, dass eine dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme an den Ganztagsangeboten gewährleistet und Regel und Ausnahme deutlich voneinander unterscheidbar sind.

Freistellungswünsche sind durch die Eltern rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Die Entscheidung über die Freistellung von der Teilnahme an der OGS trifft der Betreuungsträger in Absprache mit der Schulleitung.

#### 4.4

In den Schulferien hat die offene Ganztagschule grundsätzlich drei Wochen in den Sommerferien und mindestens je eine Woche in den Oster- und Herbstferien geöffnet. Die Betreuungszeiten in den Ferien werden - in Anlehnung an die Zeiten während des Schulbetriebs - ganztägig durch das Personal des Trägers abgedeckt, wobei die Betreuung auch schulübergreifend organisiert werden kann.

Zwischen Weihnachten und Neujahr und an gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt. An den beweglichen Ferientagen sollte die offene Ganztagschule grundsätzlich geöffnet sein.

Freie Kapazitäten in der Ferienbetreuung können auch von Kindern, die nicht in der OGS sind, in Anspruch genommen werden. Für diese Kinder kann ein gesonderter Elternbeitrag verlangt werden.

#### 4.5

Weitere Schließzeiten der offenen Ganztagschule können durch den Träger in Abstimmung mit der Schulleitung festgelegt werden, wenn durch eine von ihm im Vorfeld durchgeführte Bedarfsabfrage ermittelt werden konnte, dass kein ausreichender Bedarf an Betreuung zu bestimmten Zeiten besteht.

#### 4.6

Die Eltern sind über die Schließzeiten der offenen Ganztagschule zu Beginn des Schuljahres zu informieren. Änderungen, die sich aus einer Bedarfsabfrage ergeben haben, sind den Eltern frühzeitig mitzuteilen.

### **5. Standort der Betreuung**

#### 5.1

Die außerunterrichtlichen Angebote finden grundsätzlich in der Schule statt. Die Stadt Paderborn stellt dem Träger in Abstimmung mit der Schulleitung die zur Durchführung der Angebote notwendigen Räumlichkeiten einschließlich der Einrichtungsgegenstände unentgeltlich zur Verfügung. Der Träger verpflichtet sich, die ihm überlassenen Räume samt Einrichtung bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln.

#### 5.2

Die Stadt Paderborn als Schulträger übernimmt im Rahmen ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten notwendige Reparaturen und trägt die anfallenden Bewirtschaftungskosten wie Strom, Gas, Wasser, Reinigung etc.

#### 5.3

Es können auch Räume und Anlagen des Trägers oder von Dritten in Anspruch genommen werden. Für eventuell dadurch entstehende Kosten (z.B. Nutzungsgebühren, Fahrtkosten, Eintrittsgelder) hat der Träger aufzukommen.

### **6. Mittagsverpflegung**

#### 6.1

Die Schülerinnen und Schüler der OGS nehmen eine verpflichtende Mittagsmahlzeit ein. Die hierfür notwendigen Räumlichkeiten werden vom Schulträger zur Verfügung gestellt. Die Lieferung des Mittagessens erfolgt durch einen externen Caterer.

#### 6.2

Sämtliche Tätigkeiten, die mit der Essensausgabe in Verbindung stehen (wie Essensannahme nach Anlieferung durch den Caterer, Vorbereitung der Ausgabevorrichtungen, Portionieren und Ausgabe des Essens, pädagogische Betreuung der Kinder während des Essens, Ein- und Abdecken von Tischen, Spültätigkeiten, Reinigung der Arbeitsflächen und -gerätschaften sowie von Tischen/Stühlen und der Ausgabevorrichtungen, Reinigung von Arbeitskleidung, Trocken- und Spültüchern) sind durch das Personal des Trägers zu verrichten, wobei die vorstehende Aufzählung lediglich exemplarisch und damit nicht abschließend ist. Ggf. sind vor Ort unter Berücksichtigung des pädagogischen Konzepts der Schule Anpassungen vorzunehmen.

#### 6.3

Der Träger ist dafür verantwortlich, dass das Personal, das von ihm bei dem gesamten Vorgang der Durchführung der Essensausgabe eingesetzt wird, die rechtlichen Vorgaben für hygienegerechtes Verhalten im Umgang mit der Schulverpflegung kennt und konsequent einhält. Der Träger gewährleistet eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung der Prozessabläufe mit dem zuständigen Caterer sowie der im Schulverwaltungsamt für das Qualitätsmanagement der Schulverpflegung verantwortlichen Fachkraft.

#### 6.4

Bezüglich der unbedingt erforderlichen Belehrungen und Schulungen wird nochmals ausdrücklich auf Zif. 3 dieser Kooperationsvereinbarung aufmerksam gemacht.

## 6.5

Benötigtes Reinigungsmaterial zur Desinfektion der Ausgabeküche wird vom Schulträger gestellt. Die Belieferung erfolgt ausschließlich über die Hausmeister in Abstimmung mit dem Gebäudemanagement Paderborn (GMP). Hinsichtlich Neu- und Ersatzbeschaffung von Kücheninventar wird auf Zif. 7.9 der Leistungsbeschreibung verwiesen.

## 7. Förderung

### 7.1

Die Stadt Paderborn stellt die Zuschüsse für die außerunterrichtlichen Angebote unter der Voraussetzung zur Verfügung, dass der Träger die oben aufgestellten Anforderungen erfüllt.

### 7.2

Die Förderung für die offene Ganztagschule setzt sich aktuell wie folgt zusammen:

#### 7.2.1 Landesmittel

Die Förderung des Landes NRW besteht im Schuljahr 2019/2020 aus einem Grundbetrag von 926,00 EUR pro Kind. Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf beträgt die Zuwendung 1.670,00 EUR. Zusätzlich wird an Stelle von 0,1 Lehrerstellen ein Festbetrag in Höhe von 311,00 EUR pro Schülerin oder Schüler bzw. von 584,00 EUR für jede Schülerin bzw. jeden Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gewährt.

Darüber hinaus werden erhöhte Fördersätze auch für neu zugewanderte Kinder aus Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Notlagen (z.B. Sinti und Roma) gewährt, die noch nicht an den außerunterrichtlichen Angeboten einer offenen Ganztagschule teilnehmen bzw. teilgenommen haben. Der Zeitraum der Gewährung der erhöhten Fördersätze für diese Personengruppe beträgt zwölf Monate.

Unterjährige Anmeldungen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen können zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres zusätzlich berücksichtigt werden. Der Zeitraum der Gewährung der erhöhten Fördersätze wird dadurch nicht verändert.

Die Stadt Paderborn leitet die erhaltenen Landesmittel in der für das jeweilige Schuljahr durch Erlass festgelegten Höhe auf der Grundlage der am Stichtag (= 15.10. eines jeden Jahres) verbindlich abgeschlossenen Betreuungsverträge unverzüglich nach deren Eingang an den Träger weiter.

Für neu zugewanderte Kinder aus Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenslagen, die in die offene Ganztagschule aufgenommen werden, gilt zusätzlich der Stichtag 15. März.

#### 7.2.2 städtischer gesetzlicher Eigenanteil

Darüber hinaus zahlt die Stadt Paderborn den im jeweils gültigen Erlass festgelegten Eigenanteil für jedes zum Stichtag (= 15.10.) in der offenen Ganztagschule angemeldete Kind (475,00 EUR ab dem 01.08.2019).

#### 7.2.3 städtischer freiwilliger Zuschuss

Neben den o.g. Zuschüssen erbringt die Stadt Paderborn im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel pro Schuljahr einen freiwilligen Zuschuss für jedes zum Stichtag (= 15.10.) angemeldete Kind. Ab dem 01.08.2019 liegt dieser bei 569,00 EUR.



In Anlehnung an den vom Land festgesetzten Prozentsatz für die Erhöhung des Eigenanteils des Schulträgers ist eine dementsprechende Anhebung des städtischen freiwilligen Zuschusses vorgesehen.

### 7.3

Die Stadt Paderborn behält sich ein Mitbestimmungsrecht bei der Verwendung der städtischen Zuschüsse vor.

### 7.4

Die Auszahlung der Mittel erfolgt grundsätzlich in zwei Teilbeträgen, wobei sich die Auszahlungstermine nach den Festlegungen im Bewilligungsbescheid der Bezirksregierung Detmold richten.

Die Zuwendungen werden überwiesen auf das Konto des Stephanus-Vereins zur Betreuung von Kindern beim VerbundVolksbank OWL mit der IBAN: DE 81 4726 0121 8833 1022 00.

### 7.5

Zum Stichtag 15. Oktober wird die Zahl der verbindlich vorliegenden Anmeldungen (= von beiden Seiten unterschriebene Betreuungsverträge) der Bezirksregierung Detmold mitgeteilt. Auf der Grundlage dieser Zahlen werden die als erste Rate geleisteten Zuschüsse korrigiert und endgültig festgesetzt.

### 7.6

Anmeldungen nach den Stichtagen führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendungen. Nach den Stichtagen erfolgte Abmeldungen haben keine Reduzierung oder Rückforderung der Fördermittel zur Folge.

### 7.7

Sollten gewährte Zuwendungen durch die Bezirksregierung Detmold von der Stadt Paderborn als Schulträger zurückgefordert werden, so würde diese Rückforderung direkt an den Träger übergeleitet. Für den Fall, dass sich die Zuschüsse durch die Bezirksregierung Detmold erhöhen sollten, so würden auch diese direkt an den Träger weitergeleitet.

### 7.8

Der Schulträger behält sich vor, die Einhaltung der Bestimmungen auch im laufenden Schuljahr zu überprüfen, insbesondere die Zahl der teilnehmenden Kinder, die Einhaltung und Dokumentation von Belehrungen und Führungszeugnissen.

### 7.9

Der Träger kommt für sämtliche Kosten auf, die sich aus der Beschaffung von Spiel-, Lern- und Bastelmaterialien ergeben. Neuanschaffungen und Ersatzbeschaffungen von Einrichtungsgegenständen und Kücheninventar hat der Träger bis zu einem Einzelwert von 60,00 EUR (netto) je Gegenstand ebenfalls selbst zu tragen.

Die von der Stadt Paderborn angeschafften Inventargegenstände (Einzelwert über 60,00 EUR netto) unterliegen auch deren allgemeiner Reparatur- oder Ersatzbeschaffungspflicht, es sei denn, dass sie vom Träger durch unsachgemäße Benutzung oder Wartung zerstört oder reparaturfällig geworden sind.

### 7.10

Vorbehaltlich einer jährlich neu zur Entscheidung anstehenden Beschlussfassung der städtischen Vertretungsgremien gewährt der Schulträger einen Betrag von bis zu 8.000 EUR für die Einrichtung eines Raumes für den Fall, dass eine zusätzliche OGS-Gruppe gebildet wird.

## **8. Elternbeiträge**

### **8.1**

Die Elternbeiträge für die offene Ganztagschule werden in Anlehnung an die Richtlinien über die „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ und unter Berücksichtigung der „Beitragsordnung für den Besuch der offenen Ganztagschule in Paderborn“ in der aktuellen Fassung sozial gestaffelt festgelegt.

Zusätzlich zu diesem Elternbeitrag wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen ein einkommensabhängiger Verpflegungsbeitrag erhoben.

### **8.2**

Die Elternbeitragsabteilung des Jugendamtes der Stadt Paderborn setzt die von den Erziehungsberechtigten für die OGS-Betreuung und die Mittagsverpflegung zu zahlenden Beiträge fest. Die Verwaltung der eingehenden Beträge erfolgt durch die Stadt Paderborn.

### **8.3**

Dem Träger ist es nicht gestattet für Leistungen, wie sie nach der hier abzuschließenden Vereinbarung vom Träger geschuldet werden und dementsprechend als bereits mit der Heranziehung zur Zahlung der Elternbeiträge ausgeglichen gelten, ein zusätzliches Entgelt - z. B. aufgrund privatrechtlicher Verpflichtung der Eltern - zu fordern.

## **9. Halbtagsbetreuung**

### **9.1**

Neben der offenen Ganztagschule findet an der Stephanusschule eine Halbtagsbetreuung statt. Bei diesem Angebot werden Schülerinnen und Schüler, die nicht an der offenen Ganztagschule teilnehmen, bis maximal 14 Uhr betreut. Der Träger bietet hierfür in Abstimmung mit der Schule ein eigenständiges Betreuungsangebot an. Es erfolgt keine Mittagsverpflegung und keine Hausaufgabenbetreuung. Dieses Betreuungsangebot findet nicht in den Ferien oder an beweglichen Ferientagen statt.

### **9.2**

Auch die Finanzierung der Halbtagsbetreuung steht unter dem Vorbehalt der Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen. Nach dem Erlass über die „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ verwendet die Stadt Paderborn hierfür die zur Verfügung gestellten Betreuungspauschalen.

Die Verteilung dieser Pauschalen erfolgt nach der Anzahl aller gemeldeten Schülerinnen und Schüler für diese Betreuungsform im Bereich der Stadt Paderborn. Mit der Pauschale ist somit kein Anspruch auf eine Zuweisung der Betreuungspauschale in voller Höhe verbunden.

Die voraussichtlichen Schülerzahlen für das kommende Schuljahr werden zum 15.03. eines jeden Jahres dem Schulträger mitgeteilt. Für eine genaue Pro-Kopf-Abrechnung werden die endgültigen Schülerzahlen zum Stichtag (= 15.10. eines jeden Jahres) gemeldet.

### **9.3**

Darüber hinaus hat die Stadt Paderborn für den Bereich der Halbtagsbetreuungen von der in Ziffer 8.2 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 vorgesehenen Möglichkeit zur Delegation des Erhebungs- und Einziehungsrechtes für die Elternbeiträge auf die jeweiligen Träger des Betreuungsangebots Gebrauch gemacht, so dass der Träger neben den vom Schulträger aus der Betreuungspauschale gezahlten Beträgen noch Beiträge von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten fordern kann.

## **10. Sachbericht und Verwendungsnachweis**

### 10.1

Der Betreuungsträger hat dem Schulträger bis spätestens zum 30.09. einen Sachbericht vorzulegen, in dem die Schwerpunkte der Arbeit des vergangenen Schuljahres beschrieben werden. Die Richtigkeit des Sachberichts ist von der Schulleitung zu bestätigen.

### 10.2

Der Träger ist verantwortlich für die Einhaltung der förderrechtlichen Bestimmungen und die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten Finanzmittel. Er ist verpflichtet, hierüber einen detaillierten Verwendungsnachweis (incl. zusätzlicher Einnahme- und Ausgaberechnungen) zu führen, in dem die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen bestätigt wird. Der Nachweis hat den Anforderungen der Ziffer 7 der „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G“ zu entsprechen. Die entsprechend erforderlichen Formulare - getrennt nach OGS und Halbtagsbetreuung - schickt der Schulträger rechtzeitig zu. Der ausgefüllte Verwendungsnachweis ist dem Schulträger ebenfalls bis spätestens bis zum 30.09. vorzulegen.

### 10.3

Der Schule steht das Recht zur Einsichtnahme in den Verwendungsnachweis zu. Der Schulträger oder das Land NRW bzw. die Bezirksregierung Detmold sind berechtigt, die Verwendung der Mittel mit den entsprechenden Büchern, Belegen und sonstigen Geschäftsunterlagen zu den Betreuungsangeboten einzusehen und zu prüfen. Hierzu hat der Träger die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die benötigten Auskünfte zu erteilen.

### 10.4

Die einzelnen Positionen innerhalb des Verwendungsnachweises müssen grundsätzlich durch Einzelbelege nachgewiesen werden können. Bei einer Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Stadt Paderborn ist die Zusammenstellung und Aufbereitung der Zahlungsunterlagen, wie z.B. Originalbelege, Geschäftsbücher, Rechnungen etc. durch die Träger in schriftlicher Form so zu leisten, dass die gemachten Angaben vollständig nachvollzogen werden können.

### 10.5

Der Träger hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

### 10.6

Die Landesmittel und die städtischen Zuschüsse sind vom Träger zu erstatten, wenn sie nicht für den vorgesehenen Zweck verwandt werden bzw. worden sind oder wenn der Träger wesentlichen Verpflichtungen aus der Kooperationsvereinbarung nicht ordnungsgemäß nachkommt.

## **11. Versicherungsschutz, Aufsicht, Haftung**

### 11.1

Kommt es während der Betreuungsmaßnahme zur Schädigung eines zu betreuenden Kindes aufgrund eines Unfalls, greifen die Regelungen des SGB VII zur gesetzlichen Unfallversicherung, so dass die Schülerinnen und Schüler vom Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VIII (vgl. 9.3 Grundlagenerlass 12-63-2) umfasst sind.

## 11.2

Da eine Inanspruchnahme des Betreuungsträgers und seiner Beschäftigten durch das Kind bzw. dessen Eltern für erlittene Schäden nicht ausgeschlossen werden kann und es insbesondere auch im Rahmen des angesprochenen gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes zu einem Haftungsrückgriff des Trägers der Unfallversicherung bei den handelnden Personen kommen kann, ist ein umfassender Versicherungsschutz durch den Träger sicherzustellen; dies beinhaltet einerseits einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Beschäftigten, aber andererseits auch das Risiko des Trägers, Gegner eines möglichen Regressanspruchs zu sein.

## 11.3

Der Träger hat den erforderlichen Versicherungsschutz für sein Personal zu gewährleisten. Die Mitarbeiter sind für Körper- oder Sachschäden der anvertrauten Schüler von der Haftung freigestellt.

## 11.4

Die Wahrnehmung der Aufsichtspflichten aller im Auftrag der Schulleitung tätigen Personen während der Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote wird durch die Runderlasse für Lehrerinnen und Lehrer geregelt. Diese werden analog angewendet und beziehen sich auf die Öffnungszeiten der offenen Ganztagschule.

## 11.5

Für die Klärung aller steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen des Personals ist der Träger verantwortlich.

## **12. Datenschutz und Verschwiegenheit**

### 12.1

Ungeachtet der eigenständigen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen von Schule und Schulträger hat der Betreuungsträger für den Betrieb der offenen Ganztagschule und der Halbtagsbetreuung die Einhaltung der für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu gewährleisten. Das bedeutet insbesondere, dass der Träger in seinem Verantwortungsbereich personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften nur verarbeiten und an Dritte weitergeben darf, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Diese Daten sind stets so zu schützen, dass Unberechtigte nicht darauf zugreifen können.

### 12.2

Der Träger hat zudem das von ihm eingesetzte Personal auf Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu verpflichten, wobei die Pflicht zur Verschwiegenheit auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbesteht.

## **13. Leistungszeitraum und Kündigung**

### 13.1

Diese überarbeitete und aktualisierte Kooperationsvereinbarung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die Vereinbarung vom 30.10.2015 aufgehoben. Die seinerzeit vereinbarte unbefristete Laufzeit besteht allerdings fort.

### 13.2

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Kooperation außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist einer Vertragspartei aufgrund der Eigenart des Schuldverhältnisses, des gesamten Verhaltens und der Interessen von Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn

- eine der Vertragsparteien gegen gravierende Pflichten aus der Kooperationsvereinbarung verstößt, oder
- bei unüberwindlichen Gegensätzen bei der Gestaltung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts, oder
- bei Wegfall oder Änderung einer oder mehrerer Zuschussvoraussetzungen.

### 13.3

Unabhängig hiervon ist eine Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich.

### 13.4

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses aufgrund einvernehmlicher Aufhebung oder aufgrund außerordentlicher Kündigung tragen die Parteien dafür im Rahmen einer gemeinsamen Einigung dafür Sorge, dass bis zur möglichen Übernahme durch einen anderen Träger die erforderliche Betreuung der Schülerinnen und Schüler sichergestellt ist.

### 13.5

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses aufgrund einvernehmlicher Aufhebung oder aufgrund außerordentlicher Kündigung sind bereits im Vorhinein für die Durchführung der Betreuungsmaßnahmen seitens des Landes bzw. der Stadt Paderborn geleistete finanzielle Zuwendungen, soweit diese erkennbar einer zweckentsprechenden Verwendung durch den Träger nicht mehr zugeführt werden können, entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides in voller Höhe zurück zu erstatten.

### 13.6

Für die Erklärung der Kündigung gilt Textform.

### 13.7

Die Durchführung der offenen Ganztagschule und die Durchführung der Halbtagsbetreuung können nicht separat voneinander gekündigt werden.

### 13.8

Bei einer Änderung der Geschäftsgrundlage der Kooperationsvereinbarung verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Vereinbarung - soweit möglich - an die geänderten Gegebenheiten anzupassen.

## 14. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle sich aus der abzuschließenden Kooperationsvereinbarung ergebenden Verpflichtungen und Streitigkeiten ist Paderborn.

Für den Stephanus-Verein zur Betreuung  
von Kindern e.V.

Paderborn, den 7.6.2019



Carroll-Scott  
1. Vorsitzende

Für die Stadt Paderborn  
als Schulträger

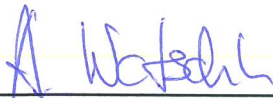
Paderborn, den 8/5/19

Der Bürgermeister  
i. V.



Wolfgang Walter  
Beigeordneter

Für die Grundschule Stephanus



Woitschek  
Schulleiterin

Der Bürgermeister  
i. A.



Rhode  
Leiterin Schulverwaltungs- u.  
Sportamt